

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2020, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, nach einer erfolgreich absolvierten Fachkräfteausbildung (FKA) durch den SWF.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für die EB:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen für die EB:

- Die ZA hat über den SWF eine Fachkräfteausbildung erfolgreich absolviert.
- Im Einvernehmen mit dem AKÜ (Arbeitgeber) und dem Beschäftiger wird ein noch vorhandener Mangel an Berufserfahrung festgestellt.
- Der AKÜ zahlt der ZA den/das Fachkräfte-Lohn/Gehalt, kann jedoch gegenüber dem Beschäftiger nur die Kosten der unmittelbar darunter liegenden Lohn-/Verwendungsgruppe des zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages in Rechnung stellen.
- Der SWF fördert dem AKÜ die betragliche Differenz zwischen diesen beiden Lohn-/Verwendungsgruppen, erhöht auf 154 %, wodurch auch die Lohnnebenkosten (Bruttostundenlohn/-monatsgehalt samt anteiliger Sonderzahlungen) abgegolten werden.
- Die Beihilfe kann bis zu einer max. Dauer von 3 Monaten ausbezahlt werden.
- Die ZA muss sich nach der Einarbeitungszeit zumindest noch 1 Monat (Behaltemonat) in einem aufrechten Arbeitsverhältnis beim AKÜ befinden bzw. muss lückenlos vom Beschäftiger übernommen werden.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000,- an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

Ablauf:

Schritt 1: Ausgangssituation

Die ZA absolvierte über den SWF erfolgreich eine FKA. AKÜ und Beschäftiger stellen jedoch im Einvernehmen noch einen Mangel an Berufserfahrung fest. Die ZA befindet sich in einem un- aufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis.

Schritt 2: Beantragung und Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Der Förderantrag für die „Einarbeitungsbeihilfe“ kann durch das AKÜ einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden (mittels Upload der Dokumente).

- Einträge ins SWF-Onlineportal
 - Leistungsart „Einarbeitungsbeihilfe“
 - Vorname/Zuname/SV-Nummer der ZA
 - Dauer der Einarbeitungsbeihilfe (Von – Bis)
 - Kollektivvertrag (Auswahlmöglichkeit)
 - Anzahl der eingereichten Arbeitsstunden (Ausbezahlte Normstunden)
 - Brutto-Stundenlohn/-gehalt: Fachkraft
 - Brutto-Stundenlohn/-gehalt: Qualifizierte Arbeitskraft (unmittelbar darunter liegende Lohn-/Verwendungsgruppe)
 - Eintrittsdatum (Anmeldedatum)
 - Beschäftigungs-/Verwendungsgruppe
 - **OPTIONAL:** Austrittsdatum (wenn Zeitarbeitskraft ausgetreten ist)
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Pro ZA
 - Datenschutz-Einwilligungserklärung
 - Überlassungsmitteilung (Nachweis über den zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages, Lohn-/Verwendungsgruppe)
 - Auftragsbestätigung zwischen AKÜ und Beschäftiger, woraus die verschieden hohen Verrechnungspreise (niederer Preis während der Einarbeitungszeit und regulärer Preis nach Einarbeitungszeit) hervorgehen.
 - Alle Lohn-/Gehaltszettel während der gesamten Einarbeitungsdauer
 - Lohn-/Gehaltszettel als Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltefrist nach der Einarbeitungszeit
 - GKK-Anmeldung der ZA
 - **OPTIONAL:** GKK-Abmeldung inkl. Austrittsart (z.B. Kündigung durch die ZA) bzw. Übernahmebestätigung durch Beschäftiger, wenn Behaltefrist nicht eingehalten wird.

Schritt 3: Prüfen durch den SWF

SWF prüft anhand der eingebrachten Unterlagen die Förderwürdigkeit der Einarbeitungsbeihilfe.

Schritt 4: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung idgF entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

Schritt 5: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

Schritt 6: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Das AKÜ hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an das AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden.
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000,- nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 7: Auszahlung des Förderbetrages

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2020
- August 2020
- November 2020
- Februar 2021
- Mai 2021
- August 2021